



## LISTE DER BEI LÄNDERSPIELEN DES ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL- BUNDES VERBOTENER GEGENSTÄNDE

- (1) Die Mitnahme folgender Gegenstände in die Veranstaltungsstätte ist ausdrücklich untersagt:
- a. Waffen jeder Art;
  - b. Sachen und Gegenstände, die als Waffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Steine, Metallgegenstände, einzelne Batterien, nicht funktionsfähige Mobiltelefone, Flaschenöffner, abnehmbare Ketten, Eisenstangen und Eisenstücke;
  - c. Stockschirme mit Holz- oder Metallspitze;
  - d. Helme jeglicher Art;
  - e. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen jeder Art sowie sonstige Gegenstände, die aus PET, Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splittenden oder besonders harten Material hergestellt sind;
  - f. Sonstige Getränkebehältnisse jeglicher Art, insbesondere Thermosflaschen;
  - g. Pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, insbesondere Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Böller;
  - h. Alkoholische Getränke aller Art, Drogen und Stimulanzen;
  - i. Rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial;
  - j. Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 130 cm oder einem Durchmesser von über 2 cm;
  - k. Fahnen und Transparente, deren Material nicht unter den Begriff „schwer entflammbar“ fällt;
  - l. Tiere, ausgenommen Begleithunde;
  - m. Jegliche werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände, einschließlich Transparente, Fahnen, Schilder, Symbole, Flugblätter und Ähnliches; sowie werbliche und kommerzielle Objekte und Materialien aller Art;
  - n. Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen können oder leicht entzündbar sind. Insbesondere Parfum, Nagellack;
  - o. Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten, Kinderwagen, Fahrräder, Skateboards;
  - p. Sperrige, große Taschen, große Rucksäcke, Reisekoffer, Sporttaschen. Als sperrig im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Gepäckstücke, die größer als 25 cm x 25 cm x 25 cm und nicht unter dem jeweiligen Sitz im Stadion verstaubar sind;
  - q. Mechanisch betriebene Lärminstrumente wie Megaphone, Gashupen, Tröten aller Art (z.B. Vuvuzela);
  - r. Größere Mengen von Papier oder Papierrollen;
  - s. Laser-Pointer jeder Art;
  - t. Flaschenöffner;
  - u. Große Schlüsselanhänger;
  - v. Dartpfeile;
  - w. Sturmhauben bzw. Gegenstände ähnlicher Art.



- (2) Die Mitnahme folgender demonstrativ aufgezählter Gegenstände in die Veranstaltungsstätte ist explizit gestattet:
- a. Kurzschirme (sogenannte Knirpse);
  - b. Funktionsfähige Mobiltelefone;
  - c. Funktionsfähige Fotoapparate (inkl. Batterien oder Akku);
  - d. Gehbehelfe, Blindenstock;
  - e. iPods, Walk- oder Discman (inkl. Batterien oder Akku);
  - f. Schlüssel;
  - g. Medikamente (inkl. Spritzen und Glasbehälter) bei Nachweis der medizinischen Notwendigkeit;
  - h. Fahnenstangen mit einer Länge von bis zu 130 cm oder einem Durchmesser von bis zu 2 cm;
  - i. Fahnen und Transparente, deren Material unter den Begriff „schwer entflammbar“ fällt und deren Inhalt nicht gegen Punkte 1. i und 1. m verstößt;
  - j. Geldbörsen (inkl. Geldbörsenketten);
  - k. Handelsübliche Taschenfeuerzeuge, Ferngläser;
  - l. Begleithunde (z. B. Blindenhunde);